

## 105

**Ministerratssitzung****Dienstag, 24. Juni 1952**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr 15

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium).

*Tagesordnung:* I. Bierpreiserhöhung. II. Bayerische Landesgrenzpolizei und Bundesgrenzpolizei. III. Außerordentlicher Haushalt IV. Haushalt des Bayer. Staatsministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1952; hier: Antrag der Staatsregierung auf nochmalige Beratung von Landtagsbeschlüssen gem. Art. 78 Abs. 5 der Bayer. Verfassung. V. Gesetz zur Bekämpfung des Landfahrer- und Arbeitsscheuenunwesens. VI. Klage des Bayer. Landtags bzw. des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt gegen die Staatsregierung vom 25.4.1952. VII. Vereinbarungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei in Bayern durch die Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte. VIII. Vertretung der Staatsregierung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. IX. Verordnung über einen Mietzuschlag bei Altraummieten. X. Personalangelegenheiten. XI. [Aufhebung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten]. [XII. Institut für Zeitgeschichte].

*I. Bierpreiserhöhung<sup>1</sup>*

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, daß gestern eine Besprechung mit den Gewerkschaften wegen der Bierpreiserhöhung stattgefunden habe und außerdem zwei Interpellationen der SPD und der Bayernpartei im Landtag vorlägen.<sup>2</sup>

Staatsminister *Dr. Seidel* führt aus, er habe in der Vorlage an das Kabinett die historische Entwicklung dargestellt. Auch die Gewerkschaften hätten seinerzeit anerkannt, daß eine Bierpreiserhöhung notwendig sei. Von einem überraschenden Beschluß könne keine Rede sein, denn bekanntlich werde schon über ein Jahr verhandelt bzw. Untersuchungen angestellt. Wenn die Gewerkschaften nun erklärten, daß sie nicht gehört worden seien, so sei das nicht richtig, sie hätten auch schon in einem früheren Zeitpunkt gewisse Bedenken angemeldet, über die er auch mit Herrn Wönner<sup>3</sup> gesprochen habe. Dieser habe damals erklärt, er halte eine allgemeine Erhöhung nicht für richtig, sei aber für einen Ausgleich durch Staffelung der Steuer, die sich bekanntlich nach dem Ausstoß richte.

Im Jahre 1950 sei die Biersteuer gesenkt worden unter der Bedingung, daß auch der Preis gesenkt werde. Die Brauereien hätten damals um 3 DM pro hl nachgegeben, auch der Schanknutzen sei ermäßigt worden. Die

1 Vgl. Nr. 79 TOP III, Nr. 98 TOP IV, Nr. 104 TOP VI.

2 S.u. Anm. 5.

3 Max Wönner (1896–1960), Schlosser, 1917 SPD-Mitglied, 1928–1933 Gewerkschaftssekretär, 1933 vorübergehend in Haft, bis 1939 Handelsvertreter, 1939–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, seit 1945 (zunächst stellvertretender) Generalsekretär des Bayer. Gewerkschaftsbundes, 1949–1953 MdB (SPD), 1955–1958 Vorsitzender der Landesbezirksleitung Bayern des DGB.

heutige Erhöhung liege immer noch um 9% unter dem damals geltenden Bierpreis. Auch nach der Erhöhung habe Bayern immer noch mit Abstand den niedrigsten Bierpreis in der ganzen Bundesrepublik.

Was die Freigabe des Preises betreffe, so sei Bayern dazu nicht berechtigt, es habe lediglich die Möglichkeit, den Bierpreis in entsprechender Höhe zu binden. Ursprünglich wollte die Bundesregierung es den Ländern überlassen, ob sie freigeben wollten oder nicht, dagegen habe sich aber Bayern, wie sich der Ministerrat wohl erinnern werde, mit guten Gründen gewehrt. Wenn man einen Vergleich mit den Lebensmittelpreisen ziehe, so hätten sich sämtliche Lebensmittel mehr verteuert als das Bier, ein Argument, das er deshalb anführe, weil man sage, das Bier sei kein Genuß-, sondern ein Nahrungsmittel.

Auch wenn man den Bierpreis mit den Löhnen vergleiche, komme man zu einem ähnlichen Ergebnis, so daß man sich fragen müsse, warum nur das Bier von der allgemeinen Preiserhöhung ausgenommen werden müsse. Wenn der Staat sich zur Preisbindung entschieße, unterliege er der Verpflichtung, die Konsequenzen zu ziehen und den Preis zu erhöhen, wenn der Nachweis geführt werde, daß sich die Kostenstruktur geändert habe.

Im übrigen werde vielfach übersehen, daß es sich um einen Höchstpreis handle und es eine Reihe von Brauereien gebe, die an sich eine Erhöhung nicht nötig hätten. Sie seien aber nicht gebunden und würden vielfach zum alten Preis weiterliefern.

Bei der gestrigen Besprechung habe der Herr Ministerpräsident den Vorsitz geführt, außerdem hätten die Herren Staatsminister Dr. Oechsle und Zietsch und von den Gewerkschaften Herr Wönner und Herr Hagen<sup>4</sup> teilgenommen. Auch die Vertreter der Gewerkschaften seien bereit, den Bierpreis zu erhöhen und zwar in der Weise, daß eine allgemeine Erhöhung um 2 DM stattfinde, bei kriegsbeschädigten Brauereien um 5 DM pro hl. Das laufe praktisch auf Subventionen hinaus, die schwerwiegende Nachteile mit sich bringen würden. Alles in allem müsse er sich dafür aussprechen, den ursprünglichen Beschluß des Kabinetts nicht mehr abzuändern.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erkundigt sich, ob sich die Kriegsschäden bei den Brauereien nicht schon bei der allgemeinen Steuerfestsetzung auswirken würden?

Staatsminister *Zietsch* bejaht diese Frage und verweist auf die Abschreibungsmöglichkeiten besonderer Art, die solchen Betrieben eingeräumt worden seien. Im Zusammenhang damit stehe die Forderung der Grenzbrauereien auf besondere Berücksichtigung, die ihre Absatzgebiete verloren hätten.

Staatsminister *Dr. Oechsle* meint, es wäre doch zweckmäßig gewesen, wenn man unmittelbar vor der Entscheidung die Gewerkschaften noch gehört hätte. Zu befürchten sei, daß infolge der Bierpreiserhöhung Kündigungen von Lohntarifverträgen kommen würden, was man bisher verhindert habe.

Staatsminister *Zietsch* entgegnet, er habe sich mit diesem Problem auch schon als Vorsitzender der Tarifgemeinschaft der Länder beschäftigen müssen, dabei habe sich herausgestellt, daß neue Ansprüche mit dem steigenden Index begründet werden könnten, bisher sei aber nur der Bierpreis gestiegen, was für die Begründung neuer Lohnforderungen keinesfalls ausreiche. Er glaube nicht, daß die Gewerkschaften mit guten Gründen diese Erhöhung ins Feld führen könnten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* weist noch darauf hin, daß der Preis für Sonderbiere überhaupt nicht gestiegen sei, deren Konsum sich erheblich erhöht habe. Wenn die Gewerkschaften zusätzliche Vergünstigungen für die kriegsbeschädigten und Grenzlandbrauereien forderten, so sei das nur über eine Staffelung der Biersteuer möglich, also durch eine Benachteiligung der anderen Brauereien.

Staatsminister *Zietsch* erklärt, die genauen Zahlen über die Auswirkungen habe er noch nicht bekommen, jedenfalls sei eine Herabsetzung der Steuer völlig unmöglich.

Staatsminister *Dr. Seidel* fügt hinzu, er könne sich nicht vorstellen, daß ohne weiteres etwas geändert werden könne, nachdem die Biersteuer nach der Höhe des Ausstoßes gestaffelt sei und ein Ausgleich nur durch Erhöhung der Staffelsätze durchgeführt werden könne.

<sup>4</sup> Lorenz *Hagen* (1885–1965), Maschinenschlosser, zweimal im KZ Dachau und einmal im KZ Buchenwald inhaftiert, 1946 Vorsitzender des ADGB in Nürnberg, März 1947–1949 Vors. des Bayer. Gewerkschaftsbundes, 1949–1955 Vors. der Landesbezirksleitung Bayern des DGB, 1946 Mitglied des Bayer. Beratenden Landesausschusses und der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung, 1946–1954 MdL (SPD).

Ministerpräsident *Dr. Ehard* betont noch, daß bei der Senkung der Steuer größte Schwierigkeiten mit dem Bund beim Finanzausgleich entstehen könnten.

Staatsminister *Dr. Seidel* setzt sich dann mit der Interpellation der Bayernpartei, die auf eine Freigabe des Bierpreises abziele, auseinander und stellt fest, daß bei einer Freigabe der Preis noch weiter in die Höhe gehen werde, da er sich dann den Verhältnissen in Nordwestdeutschland anpassen würde.<sup>5</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt dann die Frage, ob man an dem bisherigen Beschluß festhalten soll.

Staatsminister *Dr. Oechsle* meint, nachdem die Anordnung schon erlassen sei,<sup>6</sup> könne man nichts mehr machen. Er wiederhole aber, daß man vielleicht doch zu einer Einigung mit den Gewerkschaften hätte kommen können.

Staatsminister *Dr. Seidel* erwidert, daß wirklich alle Probleme eingehend geprüft und mit allen Beteiligten durchbesprochen worden seien.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erinnert daran, daß er vor der Erhöhung gewarnt habe, aber auch er sei der Meinung, daß man den schon gefaßten Beschluß nicht mehr umstoßen könne.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, an dem Beschluß, der in der letzten Sitzung gefaßt worden sei, festzuhalten.<sup>7</sup>

## II. Bayerische Landesgrenzpolizei und Bundesgrenzpolizei<sup>8</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus, das Verhältnis zwischen der Bundesgrenzpolizei und der bayerischen Grenzpolizei entwickle sich sehr ungünstig, auch die Verhandlungen in Bonn gingen nicht weiter. Er gebe deshalb zu erwägen, ob man nicht doch wieder auf die beabsichtigte Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zurückkommen solle.<sup>9</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* befürchtet, daß dann Bayern die Zoll- und Paßkontrolle wieder weggenommen werden könne.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* hält es für notwendig, genau zu prüfen, was der Zweck der Klage sein solle. Bekanntlich habe die Differenz mit dem Bundesinnenministerium mit der Paßkontrolle begonnen. Hier aber sei die Stellung Bayerns im Hinblick auf das Grundgesetz nicht sehr günstig,<sup>10</sup> es sei deshalb notwendig, die Klage auf Punkte zu richten, in der Bayern eine stärkere Position habe.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* spricht sich dafür aus, die Klage einzureichen, damit die Verhandlungen weiter gebracht werden könnten. Die Forderungen Bayerns seien längst beim Bundesministerium des Innern eingereicht, man bekomme aber zur Zeit von dort keine Antwort mehr.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* bittet nochmals genau zu überlegen, ob es nicht notwendig sei, vor der Einreichung der Klage an den Bundesinnenminister und vielleicht auch an den Bundeskanzler heranzutreten. Er befürchte sehr, daß Bayern die Paßnachscha verlieren könne, wenn man zu rasch die Klage einreiche.

Der Ministerrat beschließt, zunächst nochmals Vorstellungen bei der Bundesregierung zu erheben und es von deren Ergebnis abhängig zu machen, ob und mit welchen Gründen eine Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden soll.<sup>11</sup>

5 S. *BBd* III Nr. 2921. Auch die Landtags-SPD hatte eine Interpellation betr. die Bierpreiserhöhung eingereicht (s. *BBd*. III Nr. 2915). Beide Interpellationen konstatierten, daß die Preiserhöhung stärkste Beunruhigung in der Bevölkerung verursacht habe und fragten nach den Gründen für die Preiserhöhung; die Interpellation der BP fragte darüber hinaus, warum der Bierpreis nicht grundsätzlich freigegeben werde. StM Seidel beantwortete beide Interpellationen in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 26.6.1952. S. *StB*. III S. 2358–2366.

6 S. Nr. 104 TOP VI Anm. 99.

7 Erst im Jahre 1958 wurde die Anordnung über die Preisvorschriften für Bier vom 18.6.1952 aufgehoben und die Bierpreise in Bayern endgültig freigegeben. – Verordnung über die Aufhebung der Preisvorschriften für Bier vom 16. April 1958 (GVBl. S. 53). S. auch die Bekanntmachung des StMWV vom 23. April 1958 Nr. 5810 – C2 b – II/23b – 25 751 über die Aufhebung der Preisvorschriften für Bier (Amtsblatt des StMWV Nr. 6, 24.4.1958).

8 Vgl. Nr. 81 TOP XVI.

9 S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Einleitung S. LXXIVf.; Bd. 1/2 Nr. 52 TOP VII u. Nr. 53 TOP XV.

10 S. hierzu wie zur kritischen Haltung des CSU-Innenstaatssekretärs Nerreter gegenüber der von StM Hoegner angestrebten Klage vor dem Bundesverfassungsgericht detailliert *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 53 TOP XV die Anm. 70 u. 71.

11 Zum Fortgang s. Nr. 128 TOP V.

### III. Außerordentlicher Haushalt<sup>12</sup>

Staatsminister *Zietsch* führt aus, das Finanzministerium habe sich bei der Aufstellung des ao. Haushalts 1952 von dem Gedanken leiten lassen, daß jede D-Mark auf der Ausgabenseite auch durch die entsprechenden Einnahmen gesichert sei. Deshalb hätten auch Besprechungen mit allen Ressorts stattgefunden.<sup>13</sup>

Der Fehlbetrag aus dem Jahre 1951 habe ursprünglich 170 Millionen DM betragen, er sei nun auf 140 Millionen DM herabgesetzt worden. Darüber hinaus sei es gelungen, für die dringlichsten Vorhaben noch 35 Millionen DM zu beschaffen. So wie der Plan jetzt vorgelegt sei, sei die Finanzierung gesichert, und alles was aufgenommen sei, könne auch durchgeführt werden. Er betone aber, daß ohne die Anleihe ein außerordentlicher Haushaltsplan überhaupt nicht hätte aufgestellt werden können.<sup>14</sup>

Was die Anleihe betreffe, so seien dadurch Schwierigkeiten eingetreten, daß der Entwurf über die Belebung des Kapitalmarkts eine sogenannte Bayernklausel enthalte, die ausschließlich auf die bayerische Emission abgestellt sei.<sup>15</sup> Damit würde die Rendite der bayerischen Anleihe auf 4% sinken. Im Finanzausschuß seien erhebliche Bedenken gegen den Entwurf geäußert worden, und zwar nicht nur von bayerischer Seite. Bei der Abstimmung sei Bayern allerdings um drei Stimmen unterlegen, er habe aber den Eindruck, daß die übrigen Finanzminister die Bedeutung des gesamten Entwurfs noch nicht ganz übersehen hätten.

Staatsminister *Dr. Seidel* fügt hinzu, er mache kein Hehl daraus, daß er über die Anleihe nicht glücklich gewesen sei, gegen diese Klausel, die sich allein gegen Bayern richte, müsse aber mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Staatsminister *Zietsch* fährt fort, der Widerspruch gegen den Gesetzentwurf komme von allen Seiten und er glaube nicht, daß er in dieser Form durchgehen werde. Der Bundesfinanzminister habe Bayern das Angebot gemacht, der Erhöhung des Einkommen- und Körperschaftsteueranteils auf 32% zusätzlich eines festen Plafonds, der auf die Länder aufgeteilt werde, zuzustimmen.<sup>16</sup>

Er sei dann bereit, rücklaufende Schatzanweisungen bei sich aufzufangen. Er habe geantwortet, daß sich Bayern gegen den Gesetzentwurf unter allen Umständen wenden müsse. Dabei glaube er, daß auf die Dauer doch Bayern günstiger gestellt werde, als es zurzeit in diesem Entwurf der Fall sei. Aber selbst wenn 100 Millionen der Anleihe nächstes Jahr im Juli zurückkommen würden, sei man immer noch in der Lage, auszugleichen, z.B. dadurch, daß die ganze Anleihe überhaupt aufgerufen und nach den neuen Bedingungen wieder aufgelegt werde. Alles in allem betrachte er die Situation jetzt nicht mehr so pessimistisch, wie es ursprünglich ausgesehen habe.

Anschließend verweist Staatsminister *Zietsch* auf die Erläuterungen zu den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts 1952. Auf Seite 1) z.B. sei in den sonstigen bereits beschafften oder zugesicherten Anlehensmitteln von ca. 194 Millionen DM die Anleihe enthalten. Wegen der Beteiligung an der Anorgana Gendorf<sup>17</sup> und der Befriedigung der JRSO<sup>18</sup> sei eine Erhöhung um 30 Millionen DM notwendig geworden, er bitte auch Seite 27/28 der Erläuterungen zu vergleichen.

Weiter verweise er auf Seite 2) der Erläuterungen. Hier sei aus der Veräußerung von Wertpapieren des Staates ein Betrag von 42,7 Millionen DM eingesetzt, was damit Zusammenhänge, daß der bayerische Staat zur Refinanzierung von im staatlichen Interesse liegenden Investitionsmaßnahmen Wertpapiere ankaufen mußte.

12 Vgl. Nr. 104 TOP III. S. im Detail StK 14122.

13 Grundlage der Beratung im vorliegenden Ministerrat ist der Entwurf des Außerordentlichen Haushalts 1952, den StM *Zietsch* mit Schreiben vom 16.6.1952 an die StK übermittelt hatte (StK 14122).

14 Gemeint ist hier die Ausgabe der 8%igen Schatzanweisung des Freistaates Bayern durch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. S. hierzu Nr. 96 TOP I.

15 Bezug genommen wird auf den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts; s. hierzu Nr. 104 TOP II/9. Zur hierin enthaltenen „Bayernklausel“, einer Sonderregelung ausschließlich zur Besteuerung der Anfang Mai herausgegebenen 8%igen bayerischen Schatzanweisungen und zum – letztendlich: erfolgreichen – Widerstand Bayerns gegen diese Bestimmung s. Nr. 128 TOP I/7 Anm. 13.

16 Zu den Auseinandersetzungen um den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1952 s. zuletzt Nr. 101 TOP II.

17 S. Nr. 91 TOP VIII.

18 S. hierzu zuletzt Nr. 103 TOP V.

Diese Papiere müßten, soweit möglich, wieder veräußert oder zur Lösung außerordentlicher Haushaltsausgaben verwendet werden. Schließlich sei noch auf Seite 5) ein Betrag von 110 Millionen DM für sonstige Haushaltseinnahmen behandelt, der aus der Abdeckung des Fehlbetrags des ao. Haushalts für 1950 herrühre.

Das Finanzministerium glaube, daß es ihm noch gelingen werde, im ordentlichen Haushalt einige Millionen einzusparen, ohne daß irgendwelche Vorhaben gestört würden. Man hoffe, damit vielleicht noch 40 bis 50 Millionen DM aus dem Fehlbetrag 1950 abtragen zu können.

Was die Ausgabenseite betreffe, so sei es unmöglich gewesen, die gesamten Anforderungen der Ressorts zu erfüllen. Deshalb habe sich auch die Notwendigkeit ergeben, die staatlichen Hochbauvorhaben auf insgesamt 50 Millionen DM zu beschränken.<sup>19</sup>

Staatsminister *Dr. Oechsle* kommt nochmals auf die Anleihe zu sprechen und teilt mit, ihm selbst sei erklärt worden, über die Bayernklausel habe man Bayern völlig in die Enge getrieben.<sup>20</sup> Vielleicht könnten doch noch Versuche gemacht werden, Bundesgenossen und damit eine Mehrheit im Bundesrat zu finden.

Staatsminister *Zietsch* antwortet, immerhin seien im Finanzausschuß schon 18 Stimmen für den bayerischen Standpunkt eingetreten und er habe die sichere Hoffnung, daß es gelingen werde, noch andere Länder zu überzeugen.

Staatsminister *Dr. Schwalber* stellt fest, daß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nur auf Seite 16) unter den 50 Millionen DM aufgeführt sei, die zu Wiederinstandsetzungen, sowie Neu- und Erweiterungsbauten auf dem Gebiete des staatlichen Hochbaues dienten. Für ihn sei es notwendig, genau zu wissen, mit welchen Beträgen das Kultusministerium rechnen könne. Nach seinen Berichten hätten sich die Referenten noch nicht geeinigt, wie dieser Betrag aufgeteilt werden könne.

Staatsminister *Zietsch* erwidert, leider scheine der Hochbauplan, der schon aufgestellt worden sei, nicht vorzuliegen; jedenfalls sei aber das Limit 50 Millionen DM und mehr könne nicht eingesetzt werden. Ursprünglich hätten die Ressorts insgesamt 80 Millionen DM angefordert, es haben also 40% gestrichen werden müssen.

Staatsminister *Dr. Schwalber* erklärt, unter die von ihm angeforderten 21 Millionen DM könne er nicht heruntergehen, nachdem vorher schon eine Reihe von Vorhaben gestrichen worden seien.

Der Ministerrat vereinbart dann, daß in dieser Woche nochmals eine Besprechung unter den Haushaltsreferenten der einzelnen Ministerien mit den Vertretern des Finanzministeriums stattfinden solle, damit dann der ao. Haushalt 1952 in der nächsten Sitzung am Dienstag abgeschlossen werden könne.

Staatsminister *Dr. Oechsle* kommt dann auf den Antrag des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 11. Juni 1952 zu sprechen, der dahin gehe, daß der Landtag beschließen wolle, daß dem Arbeitsministerium im Rechnungsjahr 1952 7 Millionen DM an Darlehen und Zuschüssen zur verstärkten Förderung von Notstandsarbeiten im Vorgriff auf den ao. Haushalt des Rechnungsjahres 1953 bewilligt werden. Dieser Beschluß sei notwendig, um erneut Mittel des Bundes für Notstandsarbeiten in Bayern zu erhalten, die bekanntlich davon abhängig seien, daß entsprechende Landesmittel bereitgestellt würden.

Staatsminister *Zietsch* entgegnet, es sei unmöglich, in diesem Jahr diesen Antrag an den Landtag zu richten, vielleicht könnte man im nächsten Jahr wieder davon sprechen.<sup>21</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* gibt dann ein Schreiben des Herrn Abg. Michel<sup>22</sup> bekannt, dem die Abschrift eines Briefes der Firma Fries an Herrn Michel beiliegt. Fries biete darin an, für den Wiederaufbau von Kliniken<sup>23</sup> 10 Millionen DM beizubringen und zwar aus außerbayerischen Quellen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt würden. Was der Herr Abg. Michel vorschlage, bedeute jedoch, daß über Wertpapiere

19 Vgl. hierzu auch Nr. 89 TOP III.

20 S.o. Anm. 14 u. 15.

21 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 108 TOP II.

22 Franz *Michel* (1908–1989), Kaufmann, 1946–1958 MdL (CSU).

23 Zum Wiederaufbau der Münchner Universitätskliniken vgl. Nr. 89 TOP III; s. auch u. TOP IV.

des Staates verfügt werde. Vielleicht sei es richtig, ihm zu schreiben, daß diese Möglichkeit erörtert werde, vorläufig aber noch keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden könne?

Staatsminister *Zietsch* stimmt zu und meint, evtl. könne diese Sache noch als Nachtrag gemacht werden.<sup>24</sup>

*IV. Haushalt des Bayer. Staatsministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1952; hier: Antrag der Staatsregierung auf nochmalige Beratung von Landtagsbeschlüssen gem. Art. 78 Abs. 5 der Bayer. Verfassung*<sup>25</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, das Staatsministerium des Innern habe den Entwurf eines Schreibens an den Herrn Präsidenten des Bayer. Landtags vorgelegt, wonach gem. Art. 78 Abs. 5 der Bayer. Verfassung beantragt werden soll,<sup>26</sup> zwei Beschlüsse vom 5. Juni 1952 nochmals zu beraten. Es handle sich dabei um einen neu eingefügten Titel, nach dem für freiwillige Zuschüsse an öffentliche Verkehrsbetriebe für Freifahrten der Schwerbeschädigten 1,2 Millionen DM bereitgestellt werden sollten und um die Erhöhung der Straßenbauausgaben um 6 Millionen DM.<sup>27</sup>

Staatsminister *Zietsch* erklärt, es sei jetzt ein weiterer Beschluß gefaßt worden, die Zuschüsse für die gemeindlichen höheren Schulen zu erhöhen, für den gleichfalls keine Deckung vorhanden sei.<sup>28</sup> Nachdem auch in dieser Sache ein entsprechender Antrag nach Art. 78 Abs. 5 gestellt werden müsse, ersuche er darum, die Angelegenheit nochmals bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

In diesem Zusammenhang kommt Staatsminister *Dr. Schwalber* auf den Neubau der Chirurgischen Klinik zu sprechen, der nicht mehr hinausgezögert werden könne, ohne daß der Regierung schwerste Vorwürfe gemacht würden.<sup>29</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* bestätigt diese Notwendigkeit. Er halte es für richtig, eine Rang- und Zeitordnung für die wichtigsten Bauvorhaben bei den Kliniken und Instituten der Universität aufzustellen.

Staatsminister *Dr. Schwalber* erklärt, auch der Oberbürgermeister von München<sup>30</sup> müsse nun endlich eine Entscheidung wegen der Universitätsklinik treffen.<sup>31</sup>

*V. Gesetz zur Bekämpfung des Landfahrer- und Arbeitsscheuenunwesens*<sup>32</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erinnert daran, daß im letzten Ministerrat vereinbart worden sei, das Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetz heute zu behandeln; allerdings liege ihm der neue Entwurf noch nicht vor.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, an sich sei der Entwurf fertiggestellt, er habe infolge des Umzugs des Staatsministeriums des Innern<sup>33</sup> den Mitgliedern des Kabinetts noch nicht zugestellt werden

<sup>24</sup> Zum Fortgang s. Nr. 106 TOP I, Nr. 110 TOP VIII.

<sup>25</sup> S. StK 14122.

<sup>26</sup> Art. 78 Abs. 5 BV lautet: „Beschlüsse des Landtags, welche die im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Ausgaben erhöhen, sind auf Verlangen der Staatsregierung noch einmal zu beraten. Diese Beratung darf ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht vor Ablauf von 14 Tagen stattfinden.“

<sup>27</sup> Der Bayer. Landtag hatte in seiner Sitzung vom 5.6.1952 den Haushalt des StMI für das Rechnungsjahr 1952 (Einzelplan III) beraten und war hier den Empfehlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt gefolgt, der u.a. in Kap. 242 die Einfügung eines neuen Tit. 275a (freiwillige Zuschüsse an öffentliche Verkehrsbetriebe für Freifahrten Schwerbeschädigter für den Zeitraum vom 1.6. bis 31.12.1952 in Höhe von 1,2 Mio DM) vorgeschlagen und in Kap. 276 bei Tit. 240 u. Tit. 505 für den Unterhalt und die Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung eine Ausgabenerhöhung von insgesamt 6 Mio DM vorgenommen hatte. Die Anträge von StM *Zietsch*, die Beschlußfassung über diese Vorschläge des Haushaltsausschusses zurückzustellen und erst am Schluß der Haushaltsberatungen darüber abzustimmen, wurden vom Landtagsplenum abgelehnt. S. *BBd.* III Nr. 2788; *StB.* III S. 2203–2229.

<sup>28</sup> Bezug genommen wird auf den Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt vom 20.6.1952 (*BBd.* III Nr. 2907). Der Antrag des Haushaltsausschusses bezüglich des Kap. 450 Tit. 218 des Haushalts des StMUK für das Rechnungsjahr 1952 (Einzelplan V) lautete: für „Zuschüsse für sonstige nichtstaatliche höhere und mittlere Schulen ist der Betrag von 11250000 DM um 3350000 auf 14600000 DM zu erhöhen“.

<sup>29</sup> Vgl. Nr. 89 TOP III sowie oben TOP III; zum Fortgang hierzu s. auch Nr. 107 TOP XVII, Nr. 110 TOP VIII (Beratung des ao. Haushalts), Nr. 124 TOP VII.

<sup>30</sup> *Thomas Wimmer*; zur Person s. Nr. 85 TOP XX Anm. 74.

<sup>31</sup> Zum Fortgang (Staatshaushalt/Art. 78 Abs. 5 BV) s. Nr. 106 TOP II. In thematisch ähnlichem Fortgang (Wiederaufbau der Universität München) s. Nr. 117 TOP IX, Nr. 119 TOP XI.

<sup>32</sup> Vgl. Nr. 98 TOP XIII, Nr. 99 TOP II, Nr. 104 TOP X.

<sup>33</sup> Das StMI war nach 1945 provisorisch in dem Gebäude in der Münchner Prinzregentenstraße 5 untergebracht, 1952 zog das Ministerium in das 1826–1828 durch Leo von Klenze erbaute, im Zweiten Weltkrieg weitgehend zerstörte und seit 1951 wiederauf- bzw. umgebaute Odeon am Odeonsplatz 3 ein. Vgl. *Forstner*, Staatsministerium.

können.<sup>34</sup> Er bitte dringend, trotzdem heute zuzustimmen, da das Gesetz sobald als möglich zum Schutze der Bevölkerung und vor allem zur Bekämpfung des Dirnenunwesens<sup>35</sup> erlassen werden müsse.

Staatssekretär *Dr. Koch* führt aus, die vom Ministerrat angeregte Referentenbesprechung habe stattgefunden, dabei sei im allgemeinen eine Einigung erzielt worden,<sup>36</sup> die grundsätzlichen Bedenken des Justizministeriums bestünden aber nach wie vor fort, insbesondere gegen den Art. 12. Er sei der Überzeugung, daß das Gesetz in der vorliegenden Form in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht tragbar sei. Wie schon in der Note vom 13. Mai 1952 ausgeführt worden sei, könne die Freiheitsentziehung nur als Reaktion auf eine strafbare Handlung verhängt werden und müsse sonst auf besondere Ausnahmen beschränkt bleiben.<sup>37</sup>

Art. 12 aber besage, daß Landfahrer und Arbeitsscheue, die den Nachweis einer geregelten Arbeit oder ernstlicher Bemühungen um Arbeit nicht zu erbringen vermochten, bis auf die Dauer von zwei Jahren in einer Verwahranstalt untergebracht werden könnten, wenn sie vorbestraft seien und Tatsachen vorlägen, die die Unterbringung zur Vorbeugung gegen strafbare Handlungen erforderlich machten. Der Betreffende müsse also selbst nachweisen, daß er sich um Arbeit zumindest bemüht habe. Praktisch bedeute diese Bestimmung, daß ein arbeitsscheuer Mensch, der wegen verschiedener kleiner Delikte Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Monaten erhalten habe, in ein Arbeitshaus eingeliefert werden könne, während diese Möglichkeit bei einem gefährlichen Verbrecher nicht bestehe. Gerade gegen diese verschiedene Bewertung von Arbeitsscheuen und Verbrechern müsse er sich wenden,

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* entgegnet, daß man früher schon in Bayern mit dem Arbeitsscheuengesetz sehr gute Erfahrungen gemacht habe und gerade jetzt nicht darauf verzichten könne.

Staatssekretär *Dr. Koch* verweist dann auf die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, während Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, diese Bestimmungen könnten infolge eines Verbots der Besatzungsmacht nicht angewendet werden und er glaube nicht, daß man in absehbarer Zeit mit einer anderen Auffassung der Amerikaner rechnen dürfe.<sup>38</sup>

Anschließend setzt sich Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* mit den vier grundsätzlichen vom Justizministerium aufgeworfenen Fragen auseinander, insbesondere mit den Einwendungen, daß das Gesetz im Widerspruch mit Art. 12 Abs. 3 des Grundgesetzes stehe.<sup>39</sup>

Staatsminister *Weinkamm* erklärt, auch er könne dem Gesetzentwurf nicht zustimmen und teile durchaus die schon bisher vom Staatsministerium der Justiz erhobenen Bedenken.

Der Ministerrat beschließt sodann mit Mehrheit, dem Gesetzentwurf in der neu redigierten Form zuzustimmen und ihn dem Landtag zuzuleiten.<sup>40</sup>

34 Bezug genommen wird auf eine Entwurffassung, die ursprünglich mit Schreiben vom 19.6.1952 von StM Hoegner an MPr. Ehard und an die anderen Ressorts hätte verschickt werden sollen. Das entsprechende Schreiben von StM Hoegner an MPr. Ehard trägt den Eingangsstempel der StK vom 27.6.1952 (StK-GuV 911).

35 Vgl. hierzu Nr. 78 TOP XIII, Nr. 82 TOP XVII.

36 Diese Besprechung zwischen Vertretern des StMJu, des StMI und eines Vertreters der StK hatte am 6.6.1952 im StMJu stattgefunden. S. die Vormerkung betr. Entwurf eines Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetzes vom 11.6.1952 (StK-GuV 911).

37 Vgl. hierzu im Detail Nr. 99 TOP II Anm. 71.

38 Bezug genommen wird auf den § 42d StGB; zu dessen Aussetzung durch die Besatzungsmacht s. Nr. 98 TOP XIII Anm. 51.

39 Art. 12 Abs. 3 GG lautet: „Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“ Staatssekretär Koch hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18.3.1952 hierzu ausgeführt: „In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft bin ich der Meinung, dass die Unterbringung in einem Arbeitshaus aus rein präventiv-polizeilichen Gründen dem Art. 12 Abs. 2 und 3 GG widerspricht. Die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 3 GG halte ich nur dann für erfüllt, wenn die Zwangsarbeit aus Anlass einer strafbaren Handlung durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet worden ist. Dagegen dürfte es unzulässig sein, Zwangsarbeit nur deshalb anzuordnen, um arbeitsscheue Personen zur Arbeit zu zwingen. Die Tatsache, dass diese Anordnung formell durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgt, beseitigt diese Bedenken nicht. Die in Art. 12 Abs. 2 [GG] statuierte Freiheit von jedem Arbeitszwang würde sonst erheblich eingeschränkt.“ (StK-GuV 911).

40 MPr Ehard leitete den Gesetzentwurf am 1.7.1952 an den Landtagspräsidenten. Der Landtag lehnte den Gesetzentwurf entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 10.2.1953 ab und forderte die Staatsregierung auf, stattdessen gesonderte Entwürfe einer Landfahrerordnung und eines „Arbeitsscheuengesetzes“ vorzulegen. S. *Bbd.* III Nr. 2979; *Bbd.* IV Nr. 3853; *StB.* IV S. 743. Die Art. 1 – 12 des Entwurfs eines Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetzes wurden später zur Grundlage der vom Landtag geforderten Landfahrerordnung – allerdings ohne die ursprünglich in Art. 12 ff. des Gesetzentwurfs enthaltenen strafrechtlichen Sanktionsbestimmungen, die in der Landfahrerordnung ganz erheblich geändert und entschärft wurden. Zum Fortgang hierzu s. Nr. 155 TOP I. – Landfahrerordnung vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 197).

*VI. Klage des Bayer. Landtags bzw. des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt gegen die Staatsregierung vom 25.4.1952<sup>41</sup>*

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, die Äußerung zu dieser Klage des Bayer. Landtags gegen die Bayer. Staatsregierung, die das Bundesverfassungsgericht eingeholt habe, gehe davon aus, daß die Klage unzulässig sei, weil das Bundesverfassungsgericht in solchen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten innerhalb eines Landes nur entscheide, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben sei. Das sei aber hier der Fall, da nach Art. 64 der Bayer. Verfassung<sup>42</sup> der Bayer. Verfassungsgerichtshof über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans entscheide. Deshalb werde auch in der Antwort auf eine sachliche Erörterung des Klagevorbringens nicht eingegangen und lediglich die Unzulässigkeit geltend gemacht,

Der Ministerrat erklärt sich mit dieser Stellungnahme einverstanden.<sup>43</sup>

*VII. Vereinbarungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei in Bayern durch die Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte<sup>44</sup>*

Staatsminister *Dr. Schlögl* verteilt die Entwürfe dieser Vereinbarungen und weist darauf hin, daß das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schon seit Wochen über eine Regelung mit den amerikanischen Vertretern verhandelt habe.<sup>45</sup> Da der stellv. Landeskommissar, Mr. Neuland, der sich besonders um diese Abkommen bemüht habe, München am 1. Juli verlassen werde, sei es notwendig, noch in dieser Woche zu einem Abschluß zu kommen, zumal er nicht glaube, daß später günstigere Bedingungen<sup>46</sup> ausgehandelt werden könnten. Staatsminister *Dr. Seidel* stellt fest, daß Art. 1 der Vereinbarungen nicht angenommen werden könne,<sup>47</sup> da hier auf Art. 46 Abs. 6 des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte usw. vom 26. Mai 1952 Bezug genommen werde, der ja noch gar nicht ratifiziert sei.<sup>48</sup> Er schlage vor, diese Bestimmung zu streichen, zumal ja die Präambel durchaus genüge.

Auch Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält Art. 1 in der vorliegenden Form nicht für möglich und spricht sich für dessen Streichung aus.

Der Ministerrat beschließt, den Vereinbarungen mit der Maßgabe, daß Art. 1 gestrichen wird, grundsätzlich zuzustimmen, falls nicht bis Freitag, den 27. Juni schriftlich von den einzelnen Ministerien Einwendungen erhoben werden.<sup>49</sup>

*VIII. Vertretung der Staatsregierung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof*

Der Ministerrat beschließt, zur Vertretung der Staatsregierung in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof folgende Beamte zu ernennen:

1. Ministerialdirigent Ernst Vetter<sup>50</sup> (Staatsministerium des Innern) in dem Verfahren über den Antrag der Sophie Spatz in Hurlach auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 des Gesetzes über eine

41 Vgl. Nr. 83 TOP XII, Nr. 84 TOP VI, Nr. 85 TOP I.

42 Art. 64 BV lautet: „Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.“

43 In thematischem Fortgang s. Nr. 122 TOP VIII.

44 Vgl. Nr. 93 TOP I, Nr. 94 TOP IV, Nr. 95 TOP V.

45 Bezug genommen wird auf einen von Vertretern der Ministerialforstabteilung und Besatzungsreferenten in der StK, Helmuth Penzel, und Vertretern des *Munich US Military Post* ausgearbeiteten Entwurf der Vereinbarung über der Ausübung der Jagd in Bayern durch Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte vom 20.6.1952 (StK 14738).

46 In der Vorlage hier irrtümlich: „Bemühungen“.

47 Der Art. I des Entwurfs lautete: „Unter Berücksichtigung und Anerkennung der Tatsache, dass sich die Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte auf Wunsch des deutschen Volkes in der Bundesrepublik Deutschland als Garantie der Friedens und der deutschen Sicherheit befinden, erklärt sich die Bayerische Staatsregierung im Hinblick auf Art. 46 Abs. 6 des Vertrages ueber die Rechte und Pflichten auslaendischer Streitkraefte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.1952 bereit, den Mitgliedern der amerikanischen Streitkraefte besondere Jagdmoeglichkeiten in Bayern zu gewahren, bezw. ihre guten Dienste einzusetzen, sie gewahren zu lassen.“

48 S. hierzu Nr. 93 TOP I Anm. 3.

49 Zum Fortgang s. Nr. 106 TOP V, Nr. 107 TOP XV, Nr. 117 TOP V u. Nr. 126 TOP IV.

50 Zur Person s. Nr. 82 TOP IV Anm. 57.



Volksbefragung bezüglich der Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern vom 11. März 1950;<sup>51</sup>

2. Regierungsdirektor Ludwig Hopfner<sup>52</sup> (Staatsministerium des Innern) in dem Verfahren über den Antrag der Rechtsanwältin Marianne Thora auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 10 der Facharztordnung 1950.<sup>53</sup>

#### IX. Verordnung über einen Mietzuschlag bei Altraummieten<sup>54</sup>

Staatsminister *Dr. Seidel* stellt fest, daß der Ministerrat in seiner letzten Sitzung<sup>55</sup> bei der Behandlung dieses Punktes von einer irrigen Auffassung ausgegangen sei. Der Landtag habe keinen Beschluß über die Verbindung von Mietzuschlag und Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau gefaßt, sondern vielmehr beschlossen, den Antrag des Abg. *Dr. Keller*<sup>56</sup> und Fraktion, einer Erhöhung der Altraummieten nicht zuzustimmen, abgelehnt.<sup>57</sup> Infolgedessen könne diese Angelegenheit zunächst zurückgestellt werden.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.<sup>58</sup>

#### X. Personalangelegenheiten

Der Ministerrat beschließt, der vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge beantragten Wiederbestellung des im 68. Lebensjahr stehenden Geheimrats *Dr. h.c. Anton Kerschensteiner*<sup>59</sup> zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Bayern nicht zuzustimmen.

#### XI. Aufhebung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten<sup>60</sup>

51 S. im Detail StK 11014. Am 2.4.1950 hatte im LKr. Friedberg (Regierungsbezirk Schwaben) eine Volksbefragung darüber stattgefunden, ob der LKr. Friedberg an den Regierungsbezirk OB zurückgegliedert werden solle; Grundlage war das Gesetz über eine Volksbefragung bezüglich der Rückgliederung des Landkreises Friedberg in den Regierungsbezirk Oberbayern vom 11. März 1950 (GVBl. S. 50). Die Verfassungsklage richtete sich gegen den § 3 dieses Gesetzes, nach dessen Bestimmungen an der Volksbefragung alle stimmberechtigten Personen teilnehmen konnten, die ihren Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten im LKr. Friedberg hatten. Dies verstoße aber, so die Argumentation der Klägerin, fundamental gegen das völkerrechtliche Abstammungsprinzip – da gebürtige Friedberger, die ihren Wohnsitz mittlerweile nicht mehr im Landkreis hatten, von der Volksbefragung ausgeschlossen gewesen seien. Die Klage berief sich dabei auf Art. 25 GG („Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“) und Art. 84 BV („Die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts gelten als Bestandteil des einheimischen Rechts.“). Der Bayer. Verfassungsgerichtshof wies den Antrag nach mündlicher Verhandlung vom 27.6.1952 zurück.

52 Zur Person s. Nr. 91 TOP XI/3 Anm. 55.

53 S. im Detail StK 11034. Der § 10 der Facharztordnung von 1950 (Abdruck in: Bayerisches Ärzteblatt 5 S. 309) bestimmte u.a., daß ein niedergelassener Facharzt sich in seiner Tätigkeit auf sein Fach beschränken müsse und keinesfalls etwa zusätzlich allgemein- oder hausärztliche Aufgaben übernehmen dürfe. Diese Regelung, so die Verfassungsklage, verstoße gegen Art. 101 BV (zum Wortlaut s. Nr. 77 TOP I Anm. 13), er verletze Art. 118 Abs. 1 BV („Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz des Gesetzes.“) und widerspreche dem Grundsatz des Art. 128 Abs. 1 BV („Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.“). Der Bayer. Verfassungsgerichtshof wies den Antrag nach mündlicher Verhandlung vom 27.6.1952 zurück.

54 Vgl. Nr. 90 TOP I/6, Nr. 94 TOP XI, Nr. 96 TOP II/1.

55 S. Nr. 104 TOP II/19.

56 *Dr. jur. Wilfried Keller* (1918–1991), 1936–1938 Studium der Rechtswissenschaften in Prag, Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1946 Ausweisung aus Trautenau nach Marktheidenfeld, NSDAP-Mitglied seit 1938, Mitbegründer des BHE-Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes, Bezirksvorsitzender des BHE Unterfranken und Kreisvorsitzender in Marktheidenfeld, 1950–1953 und 1958–1962 MdL (BHE), 1950–1952 Fraktionsvorsitzender, 1952–1957 MdB (1952/53 zunächst fraktionslos als Nachrücker auf der WAV-Landesliste), 1957–1979 Angestellter im StMArb. S. *Schönwald*, Integration S. 1038.

57 S. hierzu Nr. 90 TOP I/6 Anm. 11.

58 Zum Fortgang s. Nr. 120 TOP I/34.

59 *Dr. med. h. c. Anton Kerschensteiner* (1884–1972), Jurist, Neffe des Pädagogen Georg Kerschensteiner und Schwiegersohn des MPr. und Staatskommissars Gustav v. Kahr, 1910 Große Juristische Staatsprüfung, Eintritt in die bayer. Staatsverwaltung, März 1919 Übernahme in das Reichsarbeitsministerium, 1921 MinDirig, 1927–1933 Präsident des Landesarbeitsamtes Bayern in München, 29.3.1933 Beurlaubung, 1934 Präsident des Landesarbeitsamtes Ostpreußen in Königsberg, 1.11.1943 aus politischen Gründen Versetzung auf Wartegeld, Verwendung als Reichsinspekteur für den Arbeitseinsatz, 22.5.1945 Präsident des Landesarbeitsamtes OFr. und MFr., 1.10.1945 Amtsenthebung durch die Militärregierung, 28.10.1945 bis 24.6.1946 Internierungslager Hammelburg, 6.12.1946 laut Entscheidung der Spruchkammer Ansbach vom BefrG nicht betroffen, 10.5.1947 Beschäftigungsverbot durch die Militärregierung für den Stadt- und Landkreis Ansbach, 8.1.1948 nach einem durch den Kassationshof angestrebten neuerlichen Spruchkammerverfahren Aufhebung dieses Verbots, 5.3.1947 bis 30.9.1948 Abteilungsleiter beim Stuttgarter Länderrat (Koordinierung und Politik und Verwaltungsrecht), 14.6.1948 Ernennung zum MinRat auf Lebenszeit im bayer. Staatsdienst unter weiterer Abordnung zum Länderrat in Stuttgart, 4.10.1948 bis 30.6.1949 MinDirig bei der Verwaltung für Arbeit des VWG, 1.7.1949 bis 30.6.1952 Präsident des Landesarbeitsgerichts Bayern (Behörde bestand bis 1973). Vgl. auch *Protokolle Ehard* II Bd. 1 Nr. 31 TOP VIII.

60 Vgl. Nr. 83 TOP XV, Nr. 88 TOP VIII.

Staatsminister *Dr. Seidel* teilt mit, der Wirtschaftsausschuß des Landtags habe mit Mehrheit beschlossen, das Verkehrsministerium beizubehalten. Er bitte den Herrn Ministerpräsidenten, selbst nochmals im Wirtschaftsausschuß aufzutreten, nachdem der Wirtschaftsminister, in dessen Bereich die Verkehrsverwaltung kommen solle, nicht gut in eigener Sache auftreten könne.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* sichert zu, den Standpunkt der Regierung im Wirtschaftsausschuß zu vertreten.<sup>61</sup>

[XII.] *Institut für Zeitgeschichte*<sup>62</sup>

Staatssekretär *Dr. Koch* erinnert an einen Beschluß des Landtags, wonach dem Institut für Zeitgeschichte Spruchkammerakten zugänglich gemacht werden sollten.<sup>63</sup> Der Ministerrat habe seinerzeit vereinbart, dem Institut keine Akten mehr zuzuleiten, deshalb seien die schon übergebenen Akten wieder zurückgefordert worden.<sup>64</sup> Es frage sich nun, wie sich das Ministerium zum Beschluß des Landtags vom 15. Mai 1952 verhalten solle.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint unter Zustimmung des Kabinetts, man könne erklären, die Akten seien nicht entbehrlich, und damit die Sache so lange wie möglich hinauszögern.<sup>65</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des  
Ministerrats  
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg  
Ministerialrat

Der Leiter der  
Bayerischen Staatskanzlei  
In Vertretung  
gez.: Dr. Fritz Baer  
Ministerialdirigent

61 Der Landtag behandelte den Antrag der Staatsregierung auf Aufhebung des Verkehrsministeriums und den Entwurf des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrswesens seinen Sitzungen vom 16. und 17.7.1952 und erteilte seine Zustimmung. S. *BBd.* II Nr. 1590; *StB.* III S. 2460–2500. Den Gesetzentwurf billigte der Landtag in seiner Sitzung vom 18.9.1952, spätere Einwendungen des Senats verwarf der Landtag in seiner Sitzung vom 7.10.1952. S. *StB.* IV S. 70–77 u. 142–145. – Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (GVBl. S. 277).

62 Zum früheren Institut zur Erforschung des Nationalsozialismus – seit 1952: Institut für Zeitgeschichte - vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 99 TOP IV.

63 Der Bayer. Landtag hatte in seiner Sitzung vom 15.5.1952 einen Antrag zweier SPD-Landtagsabgeordneter vom 15.11.1951 angenommen, wonach die Staatsregierung ersucht wurde, dem „Institut für Zeitgeschichte, Sitz München, Reitmorstraße 29, zur Erfüllung seiner Forschungsaufgaben das behördliche Quellen- und Aktenmaterial, soweit es noch nicht in den Archiven benutzbar ist, zugänglich zu machen, und zwar 1. Akten der Staatskanzlei, der Ministerien, vor allem des Innern, für Unterricht und Kultus, der Justiz und wenn möglich der Kirchen, 2. Akten der Kreisregierungen, 3. Akten der Polizeidirektionen, 4. Spruchkammerakten.“ S. *BBd.* II Nr. 1843; *StB.* III S. 2114 f.

64 Eine Vereinbarung des Ministerrats betreffend den Umgang mit dem IfZ, wie sie im vorliegenden Protokolltext erwähnt wird, ist nicht ermittelt. Bezug genommen wird vielmehr auf die Verstimmung der Staatsregierung über die Publikation von Hitlers sogenannten Tischgesprächen durch das IfZ, die von Henry Picker, früherer Mitarbeiter im Führerhauptquartier, im Jahre 1942 aufgezeichnet worden waren. Diese „Tischgespräche“ waren vor ihrem Erscheinen in Buchform 1951 vorab in der Illustrierten Wochenzeitschrift „Quick“ veröffentlicht worden. Im Ministerrat vom 4.9.1951 hatte MPr. Ehard daher die Überlegung geäußert, die Finanzleistungen des Freistaates für das IfZ zur Disposition zu stellen. S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 56 TOP XII insbes. Anm. 69.

65 Zum Fortgang s. Nr. 125 TOP XIII.